

Dr. Sven Großmann und Jonathan Wehrstein, Augsburg*

„Die Drei aus dem Stübchen“

THEMATIK	Diebstahlsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	Drei Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Bodo (B), Carla (C) und Dieter (D) haben sich vor einiger Zeit im „Stübchen“, einer Traditionskneipe, kennengelernt. Als sich im Gespräch herausstellte, dass sie alle schon ein-

* Der Autor *Großmann* ist als Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Dr. h.c. *Michael Kubiciel* an der Universität Augsburg beschäftigt. Der Autor *Wehrstein* ist dort als Studentische Hilfskraft tätig. Die Klausur wurde im WS 2019/20 in leicht abgewandelter Form an der Universität Augsburg in der Vorlesung „Große Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene“ von Dr. *Sven Großmann* angeboten.

schlägige Erfahrungen bei der Begehung von Diebstahlsdelikten gesammelt hatten, kamen sie überein, ab sofort gemeinsame Sache zu machen, um auf diese Weise ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie setzten ihr Vorhaben in den darauffolgenden Monaten mehrfach um.

Als die Kassen mal wieder leer waren, versuchte B, das „Hirn“ der Gruppe, ein Treffen mit den anderen zu organisieren. Da D zu dieser Zeit jedoch im Urlaub war, trafen sich B und C allein im Stübchen. B hatte auf einer seiner Erkundungstouren in einem großen Luxuskaufhaus im Stadtzentrum eine Sicherheitslücke in der Schmuckabteilung festgestellt. Aufgrund eines Fehlers in der Steuerungsanlage waren momentan jeden Tag zwischen 12:00 und 12:10 Uhr die Alarmanlagen außer Betrieb und die Schlösser der Vitrinen geöffnet und somit von jedem ohne Weiteres zu öffnen. B erfuhr dies, als er ein Gespräch zweier Ladendetektive mithörte, die darauf angesetzt waren, zu dieser Zeit die Schmuckabteilung besonders zu überwachen. Eine effektive Überwachung war jedoch aufgrund der Größe des betroffenen Bereichs ausgeschlossen. Nach B's Plan sollte sich C zu dieser Zeit unauffällig in der Schmuckabteilung aufhalten und in einem günstigen Moment schnell Schmuck aus einer Vitrine entnehmen. C gefiel der Plan zwar sehr, sie sah sich wegen einer Schulterverletzung jedoch außerstande, die Tat selbst auszuführen. Achim (A), ein Gast des Stübchens, hatte das Gespräch der beiden zufällig mitgehört und bot seine Unterstützung für diese eine Tat an, was B und C dankend annahmen. A hatte zwar zuvor noch nie etwas gestohlen, aber alle waren sich einig, dass das auch für ihn ein Kinderspiel werden sollte.

Wie vereinbart, fuhr C den A sodann am nächsten Tag zum Kaufhaus und wartete im Auto auf ihn. In der Schmuckabteilung war um 12:03 Uhr sehr wenig los, sodass A schnell eine Vitrine aufschieben konnte, Schmuck im Wert von 7.000 EUR entnahm und sofort in seine Jackeninnentasche stopfte. A trug dabei – entgegen der am Tag zuvor getroffenen Absprache – die ganze Zeit in seiner Hose eine ungeladene Pistole bei sich, um sie notfalls als Drohmittel einsetzen zu können. Ein Ladendetektiv (L) beobachtete zwar, wie A sich den Schmuck einsteckte, er griff jedoch nicht ein. Er war mit dem Kaufhausinhaber (K) wegen einer nicht gewährten Gehaltserhöhung zerstritten und freute sich daher über den entstandenen Schaden. L ließ A unbehelligt den Laden verlassen. Im Anschluss fuhr C mit A zur Wohnung von B, wo die Beute aufgeteilt wurde. Wie vorher ausgemacht, erhielt C für ihre Unterstützung einen Goldring im Wert von 500 EUR, der Rest wurde zu gleichen Teilen zwischen A und B aufgeteilt.

Wie haben sich A, B und C nach dem StGB strafbar gemacht? Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Das Geschehen vor der Tat im Kaufhaus ist nicht zu überprüfen.